

# RS Vwgh 1993/9/29 93/02/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1993

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §74 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/29 91/11/0054 2

## Stammrechtssatz

Die bescheidmäßige Anordnung einer Maßnahme nach § 74 Abs 1 KFG - im Unterschied zu einer Entziehung nach § 73 Abs 1 KFG, bei der die Erteilung einer neuen Lenkerberechtigung beantragt werden muß - bewirkt, daß die entzogene Lenkerberechtigung nach Ablauf der ausgesprochenen Entziehungsdauer ipso iure wieder auflebt und demnach die alte Lenkerberechtigung ab diesem Zeitpunkt wieder aufrecht ist

(Hinweis E 27.10.1987, 87/11/0100).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020135.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)